

Seit Inkrafttreten des **Krebsregistrierungsgesetzes** ([KRG](#)) und der **Krebsregistrierungsverordnung** ([KRV](#)) sind medizinische Fachpersonen verpflichtet, uns ihre Diagnosen von Krebserkrankungen mitzuteilen. Das Gesetz legt fest, dass die Daten dem Krebsregister übermittelt werden. Die Ärztin bzw. der Arzt muss den Patientinnen und Patienten die Informationsbroschüre aushändigen und sie über ihr Recht auf Widerspruch informieren.

Die Gewährleistung des Datenschutzes wird durch [KRV](#) Abschnitt 8, Art. 28 bis 30 geregelt.